

§ 17 Verjährung

I. Begriff und Wirkung § 214 BGB

Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften ist die Gewährung und Sicherung des Rechtsfriedens („einmal muss Schluss sein“!).

Denn anspruchsbegründende Tatsachen lassen sich nach Jahren oftmals nur noch schwer nachweisen.

Und erst recht gilt dies für den Beweis der dem Anspruch entgegenstehenden Tatsachen wie etwa der Erfüllung.

Daher soll sich ein Schuldner unabhängig davon, ob der Anspruch des Gläubigers noch besteht oder nicht, **nach einer gewissen Zeit**

- gemäß § 214 Abs. 1 BGB auf die sog. Einrede der **Verjährung berufen** können
- und **dann berechtigt** sein, die **Leistung verweigern** zu dürfen.

§ 214 BGB: Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) ¹Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist.
²...

Verjähren können dabei **nur Ansprüche**.

Ein Anspruch **oder gleichbedeutend** eine **Forderung** ist nach der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 BGB das Recht, **von einem anderen(!)** ein Tun oder Unterlassen **verlangen** zu können.

§ 194 BGB: Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) ...

Die Vorschriften über die Verjährung gelten daher **nicht**

- für einseitige **Gestaltungsrechte**, wie z.B. Anfechtung, Rücktritt/Widerruf oder Kündigung etc.

Diese **verjähren nicht**, daher kann auch kein Schuldner sie „verweigern“ (Annex: Gestaltungsrechte unterliegen **vielmehr** sog. **Ausschlussfristen**, vgl. etwa §§ 121/124

bei der Anfechtung bzw. §§ 350/355 zum Rücktritt/Widerruf oder § 626 Abs. 2 BGB zur Kündigung:

Und nach deren Ablauf ist dann der **Gläubiger selbst(!) nicht mehr berechtigt**, das einseitige Gestaltungsrecht auszuüben, also anzufechten, zurückzutreten/zu widerrufen oder zu kündigen.)

- und die Vorschriften der Verjährung gelten auch nicht für **absolute Rechte** i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.

Diese **verjähren ebenfalls nicht**, man hat also auch nach 108 Jahren selbstverständlich noch das Recht auf Leben!

Die Einrede der Verjährung

- ist ein **Recht**, aber keine Pflicht; der Schuldner kann sich daher, er muss sich aber nicht darauf berufen
- und die Einrede der Verjährung **wirkt** (insbesondere in einem Prozess) **nur dann** gegenüber dem Gläubiger, **wenn der Schuldner sie „einredet“**, er sie **also erhebt!**
Beruft sich der Schuldner im Prozess nicht auf die Einrede, wird er also trotz Verjährung dennoch zur Leistung verurteilt!

Beispiel:

Gladiatoren im Kolosseum.

Ansprüche bestehen daher **auch nach** Ablauf der **Verjährungsfristen fort**,

- denn sie entfallen dadurch nicht etwa,
- gehen damit auch nicht unter
- und sie werden auch nicht unwirksam oder nichtig.

Der Eintritt der Verjährung bewirkt vielmehr **nur**,

- dass der Schuldner nach Ablauf dieser Zeit **gemäß § 214 Abs. 1 BGB berechtigt** ist, die **Einrede der Verjährung erheben** zu können
- und nur dann, wenn er das auch **tatsächlich tut** (und er sich damit auf die Verjährung beruft), **darf der Schuldner dann** gegenüber dem Gläubiger die Leistung (also **die Erfüllung des weiterhin bestehenden Anspruchs**) **verweigern!**

II. Beginn und Dauer der Verjährungsfristen

1. Nach **§ 195 BGB** gilt der **Grundsatz**, dass Ansprüche regelmäßig in **drei Jahren** verjähren, soweit keine abweichende Regelung greift (sog. **regelmäßige Verjährungsfrist**).

§ 195 BGB: Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Abweichende Verjährungsfristen gelten etwa nach

- **§ 196 BGB:** Ansprüche auf Grundstücksrechte und die Gegenleistung verjähren in **zehn Jahren**,
- **§ 197 Abs. 1 BGB: dreißigjährige Verjährungsfrist**
 - o für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper/Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung (Nr. 1)
 - o sowie Herausgabeansprüche aus dem Eigentum (Nr. 2)
 - o und rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus Urteilen und anderen Vollstreckungstiteln (Nrn. 3 bis 5),

§ 196 BGB: Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.

§ 197 BGB: Dreißigjährige Verjährungsfrist

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

2. Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130 und 2362 sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,

5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und

6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) ...

- abweichende Verjährungsfristen finden sich **ferner u.a.** im **Kaufrecht** bei der **Sach- und Rechtsmängelhaftung**, für die gemäß **§ 438 Abs. 1 BGB** eine Verjährungsfrist von grundsätzlich **zwei Jahren** gilt (dazu noch ausführlich unter § 12 II. 5. der Vorlesung Zivilrecht II),

§ 438 BGB: Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder

b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,

2. in fünf Jahren

a) bei einem Bauwerk und

b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und

3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) bis (5) ...

- sowie an weiteren Stellen im Gesetz, vgl. etwa §§ 548, 591b, 606, 634a BGB usw.

2. Beginn der regelmäßigen, **dreijährigen Verjährungsfrist** (§ 195 BGB) ist nach **§ 199 Abs. 1 BGB** dabei grundsätzlich der **Schluss des Jahres**, in dem

- der **Anspruch entstanden** ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- **und kumulativ** der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt oder** ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen **müsste** (gemeint ist damit, dass die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhen muss), § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

[Erlangt der Gläubiger keine Kenntnis und kann ihm auch keine grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden, verjährt der Anspruch gemäß **§ 199 Abs. 4 BGB spätestens in zehn Jahren** von seiner **Entstehung** an (sog. **Verjährungshöchstfrist**).]

Unabhängig davon, ob eine der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB unterliegende Forderung also am 1.1. oder erst am 31.12. eines Jahres (z.B. 2010) entsteht, **beginnt** die Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB also **grundsätzlich** stets **erst** mit dem 1.1. des **Folgejahres** (2011) und endet drei Jahre danach (31.12.2013).

Anstelle eines dauernden Fristenkalenders muss bei Ansprüchen, die der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, damit jeweils nur zum Jahresende für den 31.12. die Verjährung überprüft werden.

[Beachte auch die Besonderheiten für den Beginn der regelmäßigen Verjährung bei Schadensersatzansprüchen nach § 199 Abs. 2 und 3 BGB.]

§ 199 BGB: Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und

2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

(3) ¹Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und

2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

²Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(3a) Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

(4) Andere Ansprüche als die nach den Absätzen 2 bis 3a verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(5) ...

Beginn der anderen Verjährungsfristen (§§ 196, 197 Abs. 1, 438 Abs. 1 BGB) ist nach **§ 200 BGB** grundsätzlich die **Entstehung des Anspruchs** (bzw. mit der Rechtskraft der Entscheidung oder die Errichtung des vollstreckbaren Titels § 201 BGB oder mit der Übergabe der Sache § 438 Abs. 2 BGB).

Die Verjährungsfrist beginnt und endet hier also nicht zum jeweiligen Jahresende, sondern taggenau.

§ 200 BGB: Beginn anderer Verjährungsfristen

¹Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist.

²...

§ 201 BGB: Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen

¹Die Verjährung von Ansprüchen der in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs.

²...

[Die Verjährung kann nach § 202 Abs. 1 BGB bei Vorsatz (für Fahrlässigkeit und schuldloses Verhalten dagegen schon) nicht im Voraus erleichtert und daher auch nicht ausgeschlossen (also nicht verkürzt) werden.

Und die Verjährung kann gemäß § 202 Abs. 2 BGB auch nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert (also nicht darüber hinaus verlängert) werden.]

§ 202 BGB: Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

(1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.

(2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

III. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

1. Hemmung bedeutet nach § 209 BGB, dass die „Uhr angehalten“ wird. Die Verjährungsfrist läuft somit erst weiter, wenn die Hemmung beendet ist und die dabei verstrichene Zeit wird dann in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 209 BGB: Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Dabei unterscheidet man Anlaufhemmung und Ablaufhemmung:

Bei der **Anlaufhemmung** wird die Uhr bereits „zu Beginn“ angehalten, so dass die Verjährungsfrist zunächst nicht anläuft.

- So ist bspw. die Verjährung von Ansprüchen zwischen **Ehegatten** gemäß § 207 Abs. 1 S. 1 BGB gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt nach S. 2 auch für weitere **familiäre Beziehungen**.
- Und die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der **sexuellen Selbstbestimmung** ist gemäß § 208 S. 1 BGB bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt.

§ 207 BGB: Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

(1) ¹Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht.

²Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen

1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,

2. dem Kind und a) seinen Eltern oder b) ...

(2) § 208 bleibt unberührt.

§ 208 BGB: Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

¹Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt.

²Lebt der Gläubiger von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bei Beginn der Verjährung mit dem Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.

Im Unterschied dazu wird bei der **Ablaufhemmung** die Uhr erst nach dem Beginn, aber „vor Zeitablauf“ angehalten. Die Verjährungsfrist läuft also zunächst nicht weiter.

- § 203 BGB: Hemmung der Verjährung bei **Verhandlungen**
- § 204 BGB: Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung,

- o dies kann nach § 204 Abs. **Nr. 1** BGB etwa durch **Klageerhebung** gemäß §§ **253 ff.** Zivilprozessordnung (**ZPO**)
- o oder **bei Geldforderungen** gemäß § 204 Abs. 1 **Nr. 3** BGB **auch** durch Zustellung eines sog. **gerichtlichen Mahnbescheids** nach §§ **688 ff. ZPO** oder eines **Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren** erfolgen.

Die Verjährung wird hingegen nicht durch eine Mahnung, auch nicht durch eine anwaltliche Mahnung, unterbrochen (dies ist lediglich eine einseitige rechtsgeschäftliche Handlung durch einen Stellvertreter, §§ 164, 174 BGB). Eine Mahnung kann nur Schuldnerverzug nach § 286 BGB begründen, unterbricht aber nie die Verjährung [dazu noch § 5 IV. 1. a) der Vorlesung Zivilrecht II].

§ 203 BGB: Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

¹Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

²...

§ 204 BGB: Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

- 1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,*
- 2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,*
- 3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1),*
- 4. bis 14. ...*

(2) und (3) ...

2. Im Gegensatz zur Hemmung wird bei einem **Neubeginn** die „Uhr auf Null zurück gedreht“. Die Verjährungsfrist beginnt damit also von neuem.

- Die Verjährung beginnt nach § **212 Abs. 1 Nr. 1** BGB erneut, **wenn der Schuldner** dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt**.
- Und Verjährung beginnt gemäß § **212 Abs. 1 Nr. 2** BGB ebenfalls erneut, wenn eine **gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung** vorgenommen oder beantragt wird.

§ 212 BGB: Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

- 1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder*
- 2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.*

(2) und (3) ...

§ 18 Verwirkung

I. Voraussetzungen

Eine Forderung unterliegt neben Verjährungsfristen (und andere Rechte neben Ausschlussfristen) auch der sog. Verwirkung.

Anders als die Verjährung (bzw. der Ausschluss) ist diese **nicht gesetzlich geregelt**, sondern eine **Ausprägung** des Grundsatzes von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB).

Verwirkung bedeutet, dass sich die Ausübung eines einer Person an sich zustehenden Rechts als unzulässig darstellt und daher nicht gestattet ist.

Voraussetzungen der Verwirkung sind:

- (1) Es muss eine **Zeit** abgelaufen sein, die **kürzer als** die **Verjährungsfrist**/bzw. Ausschlussfrist ist (denn nach Eintritt der Verjährung/des Ausschlusses kann der Schuldner ja ohnehin die Verjährungseinrede erheben/bzw. der Gläubiger sein Recht nicht mehr geltend machen!).
- (2) Ferner muss ein **Verhalten** des **Rechtsinhabers** vorliegen, aus dem hervorgeht, dass dieser das Recht **nicht geltend machen** werde.
- (3) Deshalb **durfte** der **Schuldner** auf die Nichtausübung des Rechts **vertrauen** und er muss auch tatsächlich darauf vertraut haben, dass der Gläubiger dieses Recht nicht geltend machen wird.

II. Wirkung

Rechtsfolge der Verwirkung ist, dass die **Geltendmachung des Rechts** dann gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde und daher als **unzulässige** Rechtsausübung nicht (mehr) gestattet ist.

Beispiel:

Der Baum muss weg!